

Personalrats-Info

Mutterschutz und Elternzeit

Februar 2017

Rechtsgrundlagen

- Für Beamtinnen ist dies in der Arbeits- und Urlaubsverordnung (AzUVO, seit 2005) festgelegt
- Für Arbeitnehmerinnen gelten das Mutterschutzgesetz (MuSchG, seit 2005) und das Arbeitszeitgesetz
- Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG, vom 18.12.2014, Neuregelungen vom 01.07.2015)

Mutterschutz

Schutzvorschriften

Schwangere stehen unter **besonderem rechtlichen Schutz**, z.B. in § 32 Abs. 3 AzUVO bzw. § 4 MuSchG

„Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt sind.“

Im Schulbereich sind Schwangere also z.B. zu schützen vor:

- Sport- und Schwimmunterricht
- Aufsicht bei Sportveranstaltungen oder Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Bestimmte Experimente in Chemie oder Physik
- Kontakt mit (kranken) Kleinkindern

Während der Schwangerschaft und der anschließenden Elternzeit gilt ein **absolutes Kündigungsverbot!**

Aber: Die Beendigung des Referendariats wegen Nichtbestehen sowie das Ende eines Fristvertrags sind keine Kündigung.

Mutterschutzfrist

§ 32 Abs. 2 AzUVO bzw. § 3 MuSchG

*„In den letzten **sechs Wochen vor der Entbindung** darf die Beamtin/Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.“* Die Bereitschaftserklärung kann z.T. im Referendariat oder in der Probezeit sinnvoll sein, sofern der Gesundheitszustand es zulässt.

§34 Abs. 1 AzUVO bzw. § 6 Abs. 1 MuSchG

*„In den **ersten acht Wochen nach der Entbindung** darf eine Beamtin/Arbeitnehmerin nicht beschäftigt werden.“*

Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie einem Kind mit Behinderung beträgt der Zeitraum zwölf Wochen.

- Kommt das Kind vor dem errechneten Termin auf die Welt, verlängert sich die Frist entsprechend.
- Beamtinnen erhalten während der Mutterschutzfrist weiter ihre Besoldung.
- Eine bestehende Elternzeit kann auf Antrag zugunsten der Inanspruchnahme von Mutterschutz unterbrochen werden.
- Arbeitnehmerinnen müssen eine Kopie der Berechnung ihrer Schutzfrist ans LBV senden, damit zum Mutterschutzgeld der Krankenkasse der Arbeitgeberzuschuss gezahlt werden kann.
- Beamtinnen erhalten im Rahmen der Beihilfe pauschal 250 € für die Säuglingsausstattung.

Wichtig: Dieses Personalrats-Info dient der ersten Orientierung und kann eine profunde Rechtsberatung in Ihrem Einzelfall nicht ersetzen. Bei individuellen Anliegen zum Thema können Sie sich gerne an den Personalrat wenden!

Elternzeit

Grundlagen

- Elternzeit wird ab der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für jedes Kind gewährt.
- Ein Anteil von bis zu 24 Monaten (statt bisher nur 12) je Kind kann auf einen späteren Zeitraum bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden.
- Beide Elternteile können ihre Elternzeit jetzt in je **drei** statt wie früher zwei Zeitabschnitte aufteilen. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers genehmigt werden.
- Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme des **dritten Abschnitts** einer Elternzeit aus dringenden dienstlichen Gründen ablehnen, wenn dieser für die Zeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes beantragt wird.
- EZ kann von jedem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen beantragt werden.
- Die Zeit des Mutterschutzes wird als Teil der (max.) drei Jahre Elternzeit angerechnet.

Eine Mutter **muss innerhalb einer Woche nach der Niederkunft entscheiden**, ob sie

- ihren Dienst nach Ablauf der Mutterschutzfrist wieder aufnimmt
- Elternzeit beantragt
- Elternzeit beantragt und während der EZ im Anschluss an den Mutterschutz eine Teilzeittätigkeit ausüben möchte

Der Antrag auf EZ muss **spätestens 7 Wochen vor Beginn** gestellt werden, wenn sich die EZ direkt an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Den Antrag stellen Sie über www.lehrer-online.de (Stewi).

Tipp: Da die Beantragung erst nach der Geburt möglich ist, aber dann sehr schnell gehen muss (in 1 Woche), am besten vorher schon informieren und Anträge so weit wie möglich ausfüllen.

Die Antragsfrist für eine Elternzeit zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegt bei **mindestens 13 Wochen**.

Auswirkung der Elternzeit

Beamt/innen

- kein Gehalt, ggfs. Elterngeld, Beihilfe bleibt
- keine ruhegehaltstfähige Dienstzeit (aber Kindererziehungszeit)
- 2 Jahre zählen für Stufenlaufzeit
- verlängert evtl. die 3 Jahre der abgesenkten Eingangsbesoldung
- Elternzeit *kann* auf die Probezeit angerechnet werden (Einzelfallentscheidung, beraten lassen!)

Arbeitnehmer/innen

- keine Vergütung, ggfs. Elterngeld, beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung
- keine Pflichtbeiträge in Rente (aber Kindererziehungszeit)
- zählt nicht für die Stufenlaufzeit

Teilzeit in der Elternzeit

Vorteil: kurzfristige Beendigung des Dienstes ist möglich (z.B. bei Krankheit des Kindes oder Betreuungsproblem)

Beamt/innen

- Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit von mind. 25 % bis höchstens 73,17% der vollen Arbeitszeit ist möglich. Eine unterhältige Teilzeitarbeit (auch die Änderung des TZ-Umfangs) während der Elternzeit sollte ca. 6 Wochen vorher beantragt werden. Bitte beachten Sie dazu auch das neue „Elterngeld Plus“!
- Zeit zählt voll für die Probezeit, für Stufenlaufzeit, für Beförderungswartezeit
- Diese Zeit zählt anteilig für die ruhegehaltstfähige Dienstzeit (genauso wie „Teilzeit aus fam. Gründen“)

Arbeitnehmer/innen

- Keine Mindeststundenzahl, für sie ist im Prinzip jede Stundenzahl zwischen 1 Stunde und 75% möglich
- Achtung: Beschäftigte mit weniger als 400 €/Monat sind nicht sozialversicherungspflichtig
- Teilzeit bei einem anderen Arbeitgeber während EZ ist genehmigungspflichtig

Für den Personalrat und inhaltlich verantwortlich

Peter Fels
Vorsitzender

Karin Maillard
Bearbeitung